

V/27^E

KREIS RAVENSBURG
GEMEINDE BERG

BEBOUUNGSPLAN
"VORBERG III"



Genehmigt mit Erfaß
am 28.12.1966
F. 1 - 3005.2. Ma/bs
Landratsamt

PLANERGÄNZUNGSBESTIMMUNGEN

ZUM BEBAUUNGSPLAN „VORBERG III“

Weiterer Inhalt des Bebauungsplanes (§ 9 BBauG) :

1. Art der baulichen Nutzung:
Reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO.
2. Maß der baulichen Nutzung:
Geschoßflächenzahl höchstens 0,7 nach § 17 BauNVO.
3. Bauweise:
Offene Bauweise nach 22 der BauNVO.
 - a) Wohnbauten:
 - 2 geschossige Bauweise: siehe Einschriebe im Plan.
Traufhöhe talwärts max. 6,00m über dem gewachsenem Gelände.
 - 1 geschossige Bauweise: Alle nicht besonders bezeichneten Gebäude bergwärts 1 geschossig, Traufhöhe max. 3,50m über dem gewachsenem Gelände und talwärts 2 geschossig, Traufhöhe max. 6,00m über dem gewachsenem Gelände.
Das Grundrißverhältnis der Baukörper soll bei den Längstypen möglichst 3:5 betragen.

Dachform: Satteldächer
Dachneigung: 22 °
Dachdeckung: Flachdachpfannen "Dunkelbraun."
Kniestöcke: Nicht zugelassen
Dachaufbauten: Nicht zugelassen
Firstrichtung: Siehe Bebauungsplan
 - b) Nebengebäude, Schuppen und Kleintierställe sind nicht zugel.
 - c) Garagen: Die Garagen sind mit dem Wohngebäude einzuplanen. Sie sind als Doppel- bzw. Sammelgaragen an den im Bebauungsplan vorgesehenen Flächen zu erstellen und nach den Angaben des Bürgermeisteramts einheitlich zu gestalten.
Bauweise: Satteldächer, Dachneigung 12 °, Dachdeckung mit Wellasbestzementplatten "dunkelgrau".
4. Gestaltung:
Die Fassaden der Gebäude sind zu verputzen. Als Grundfarbe ist ein heller Ton zu wählen. Einzelne architektonisch abgesetzte Flächen können farbig behandelt werden. Gebäudesockel bzw. Untergeschosse sollen zurückgesetzt und dunkel getönt werden.
Die vorgesehenen Farben sind dem Bürgermeisteramt vorzulegen und von diesem zu genehmigen.

5. Höhenlage: Die Höhenlage der Wohngebäude ist in einem amtlichen Geländeschnitt einzuzichnen. An Strassen ist deren Höhenlage mit anzugeben. Die Garagen sind an die Höhen der Strassen anzupassen, steile Garagenvorplätze sind zu vermeiden.
6. Landgestaltung: Geländeänderungen (Abgrabungen und Anschüttungen) sind im Saugesuch einzuzichnen und dürfen nur mit Zustimmung des StR, ermeisterante gemacht werden.
7. Einfriedigungen: Die Grundstückseinfriedigungen sind mit Hecken bis 0,80 m Höhen auszuführen. Ringewachsene Maschendraht sind zugelassen. Betonpfosten sind nicht zulässig. Massive Sockel sind einheitlich zu gestalten und dürfen höchstens 0,20 m über Strassen- bzw. Geländehöhe ausgeführt werden. Gegenüber Strassen und öffentlichen Wegen sind mit den Einfriedigungen mind. 0,30 m Abstand zu halten. Die Verkehrssicherheit darf durch die Einfriedigungen nicht beeinträchtigt werden.
8. Stromanschluß: Die Stromversorgung des Baugebietes erfolgt über Erdkabel. Freileitungen sind nicht zugelassen.
9. Begründung: Der Bebauungsplan "Vorberg III" stellt eine südliche Erweiterung des bestehenden Wohngebietes Vorberg dar und setzt für das Wohngebiet Vorberg III die städtebauliche Ordnung fest.
10. Erschließungskosten: An Erschließungskosten werden der Gemeinde ca. 150.000,- DM entstehen. Nach der Gemeindefassung werden auf die Beteiligten 70 % der Erschließungskosten umgelegt.

PLANBEARBEITUNG:

	Vorberg III	7.11.61 § 146
1. Aufstellung des Bebauungsplanes :
Gemeinderatsbeschluß vom	4.2.1966, Mitt.Bl. v. 4.2.66, Nr.5	
2. Bekanntmachung über öff. Auslegung:
	24.2.1966	24.3.1966
3. Öffentliche Auslegung:	vom	bis
4. Träger öffentlicher Belange:	Landwirtschaftsamt
	Wasserwirtschaftsamt
	Straßenbauamt
	Flurbereinigungsamt
	Energieversorgung Schwaben, Rv.
	Kreisstelle f. Naturschutz und
	Landchaftspflege
5. Entscheidungen über Bedenken und Anregungen:
Gemeinderatsbeschluß vom
6. Beschluß über den Bebauungsplan (Satzung):	6. April 1966	§ 62
Gemeinderatsbeschluß vom
7. Genehmigung des Bebauungsplanes:
8. Öffentliche Bekanntmachung:
9. Öffentliche Auslegung:

DIE GRÜN SCHRAFFIERTEN SICHTDREIECKE
SIND VON JEDLICHER BEBAUUNG UND SICHT-
BEHINDERNDEN BEPFLANZUNG AUF DAUER
FREIZUHALTEN.

PAUL METZLER BAU

Gemeinde: **Berg**

Name: **Vorberg III**

BP/VBP	örtl. Bauvorschriften Satzungsbeschluss ab 01.01.1996	Änderungen u. Erweiterungen	Satzungsbeschluss	In Kraft getreten
BP	-		06.04.1966	20.03.1967
BP	-	1. Änderung	02.05.1973	27.08.1973

GRÜN GEÄNDERT 30-06-71

KREISPLANUNGSDIENST RAVENSBURG
REGIERUNGSBAUMEISTER .. *Munz*

ANERKANNT 30-06-71

DIE GEMEINDE BERG
BÜRGERMEISTER *Binto*

BLAU GEÄNDERT: 29.11.65 *Mühlisen*

GEFERTIGT: 2.9.65

VERMESSUNGSBURO MÜHLEISEN + HUMMEL

STATISTIK UND ÖFFENTLICH ERSTELLTE
TECHNISCHES BÜRO FÜR VERMESSUNGSTECHNIK

7510 RAVENSBURG - SPRINGERSTRASSE 1 - TEL. 4764

Mühlisen

Anerkannt

Berg 14.12.65



Binto

Bürgermeister



MITTEILUNGSBLATT

DER GEMEINDE BERG

Herausgegeben vom Bürgermeisteramt Berg · Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Pfullingen

Jahrgang 1967

Freitag, den 3. März 1967

Nummer 9

Diphtherie- und

Wundstarrkrampfschutzimpfung

Die Diphtherieschutzimpfung (mit Wundstarrkrampfschutzimpfung) findet in Berg nach Mitteilung des Staatlichen Gesundheitsamts

am Donnerstag, den 9. März 1967

um 8.45 - 10.00 Uhr für die Erstimpfungen und

um 8.00 - 8.45 Uhr für die Wiederimpfungen statt.

Impflokale: Neue Schule in Berg
Gymnastikraum

Die Wiederholungsimpfung erfolgt

am Donnerstag, den 6. April 1967

um 8.45 - 10.00 Uhr für die Erstimpfungen und

um 8.00 - 8.45 Uhr für die Wiederimpfungen.

Zur Erstimpfung gegen Diphtherie und Wundstarrkrampf sind besonders die Kinder der Geburtsjahrgänge 1963, 1964 und 1965 aufgerufen, soweit sie nicht in den letzten 2 Jahren mit DT-Impfstoff geimpft worden sind. Zur Wiederholungsimpfung gegen Diphtherie und Wundstarrkrampf stehen die Schüler des 1. u. 2. Schuljahres und die Schüler des 4. u. 5. Schuljahres heran.

Die Kinder haben sich sauber gewaschen und mit reiner Bekleidung einzufinden.

Die Eltern erhalten noch eine Einverständniserklärung für die Impfung und ein Merkblatt.

Die von den Eltern unterschriebene Einverständniserklärung und vorhandene Impfbücher sind zur Impfung unbedingt mitzubringen.

G e b u r t s t a g e

Wir gratulieren im Monat März recht herzlich unseren Jubilaren und wünschen ihnen Gottes Segen und noch viele gesunde Lebensjahre.

Heute am 3. Frl. Kreszentia R i s t
in Matzenhofen zum 80.
Geburtstag;

am 10. Frau Adamine H o f m a n n
in Vorberg zum 76. Geburtstag;

am 18. Herrn Josef R i s t , Alt-
landwirt in Kellenried zum
77. Geburtstag; ebenfalls

am 18. Herrn Josef H a a g , Alt-
landwirt in Baien zum
75. Geburtstag;

am 29. Herrn Hugo S c h m i d t ,
Kaufmann in Vorberg zum
77. Geburtstag und

am 31. Herrn Johann S t a u d a -
c h e r , Altlandwirt in
Großobel zum 82. Geburtstag.

- - - - -

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan "Vorberg III"

g e n e h m i g t

Der Bebauungsplan "Vorberg III" wurde vom Landratsamt Ravensburg mit Erlaß vom 28.12.1966 genehmigt.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung vom 13. - 20. März 1967 im Rathaus auf.

Bürgermeisteramt

gez. Winter